

wurde die These, Verbrechen sei Rechtsgutverletzung, angegriffen. Allerdings durfte die Existenz des „Rechtsgutes“ nicht völlig geleugnet werden, denn die „Rechtsgütertheorie“ hielt die Illusion, daß die „Rechtsgüter“ der Person — also Leben, Ehre, Freiheit, Eigentum usw. — geschützt seien, aufrecht. Deshalb begnügte man sich damit, die zentrale Stellung der „Rechtsgütertheorie“ in der Verbrechenlehre unter dem Vorwand zu beseitigen, sie gebe den „Unrechtsgehalt“ des Verbrechens nicht ausreichend wieder.

„Das praktische Ziel der Kritik am Rechtsgutsverletzungsdogma“ — so ließ sich Schaffstein als Vertreter der „Kieler Schule“ aus — „ist deshalb das, jene anderen, den Unrechtsgehalt mitbestimmenden Faktoren, also etwa das Treubruchsmoment, die Pflichtenstellung des Täters, seine Gesinnung, die Bedeutung seiner Tat als böses Beispiel, aufzudecken und ihnen im Allgemeinen und Besonderen Teil... diejenige Beachtung zu erringen, die ihnen bisher infolge der Alleinherrschaft des Rechtsverletzungsdogmas (soll heißen: Rechtsgutsverletzungsdogma. — D. Verf.) vorenthalten wurde.“⁸¹

Es kann festgestellt werden, daß die Verbrechenlehre der Faschisten ein adäquater Ausdruck der faschistischen Willkür und Terrorherrschaft war. Sie stellte den Irrationalismus in Potenz dar und hatte mit einer Wissenschaft vom Verbrechen nichts mehr gemein. Die faschistische Verbrechenlehre war nicht neu in dem Sinne, daß die von ihr aufgestellten Thesen originell waren, aber sie war insofern neu, als sie aus den verschiedensten reaktionären imperialistischen Ideologien das für die faschistische Herrschaft Brauchbarste zu einem neuen „System“ von Anschauungen zusammenstellte. Sie war ein bewußter Mißbrauch des Namens der Wissenschaft zum Zwecke der Rechtfertigung des gesamten Faschismus mit all seinem Barbarismus und seiner Unmenschlichkeit. Sie hieß die Mißhandlung und Ermordung antifaschistischer Arbeiter und anderer deutscher Patrioten ebenso gut, wie sie die Morde von Juden, Polen, Sowjetbürgern, Franzosen und Angehörigen anderer freiheitlich gesinnter Nationen sanktionierte.

4. Nach der Zerschlagung des Faschismus im Jahre 1945 hat sich die Tendenz der Strafrechtsideologie in Westdeutschland nicht wesentlich geändert. Nach wie vor gibt es in der herrschenden bürgerlichen Lehre keinen wissenschaftlichen Verbrechensbegriff.

Die reaktionäre Konzeption der normativen Lehre des politischen Existenzialismus, der „Natur-der-Sache-Ideologie“, des Neothomismus und der ontologischen Seinslehre eines Nicolai Hartmann verwertend, breitet sich mehr und mehr eine andere Lehre, die sogenannte „finale Strafrechtslehre“ aus, die in der Nazi-Zeit eigens zur Rechtfertigung des faschistischen Terrors geschaffen wurde, jedoch wegen des schnellen Unterganges des „tausendjährigen Reiches“ nicht mehr so recht zum Zuge kam. Maßgebende Vertreter dieser Lehre sind Welzel, Maurach, Busch u. a. Nach ihrer Konzeption hat das Strafrecht die Auf-

⁸¹ Deutsches Strafrecht, 1937, S. 337.